

(Minister des Innern Hllg.)

(A) Diese Ausführungen haben damals in der Kammer eine lebhafte Debatte entfesselt und haben die Meinung angeregt und hervorgerufen, als ob die Regierung die Absicht habe, eine unzulängliche Regelung dieser Frage hier vorzuschlagen. Der heutige Herr Ministerpräsident hat damals dann die Absichten der Regierung dargestellt, und es ist auch in der Gesetzesvorlage selber der Gedanke ganz klar zum Ausdruck gekommen und auch noch schärfer präzisiert worden, daß die Gemeinden nicht genötigt sind, wenigstens nicht die Gemeinden, die sachlich gezwungen sind, auf solche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, die Wahl früher vorzunehmen. Es ist auch eine Erweiterung des Gedankens der Gesetzesvorlage hineingearbeitet worden in dem Sinne, daß die Gemeindevertretung beschließen kann, die Neuwahl der Gemeindeältesten oder Stadträte auch vor dem Ende des laufenden Jahres vorzunehmen, also auch alsbaldige Wahl zu beschließen.

Nun ist natürlich die Regierung auch darüber im klaren, daß es eine ganze Reihe von Gemeindevertretungen gibt, die der Stimme der Kritik unzugänglich sind, die sich versteifen auf die Tatsache, daß in ihnen eine Mehrheit vorhanden ist, die glaubt, auf die Stimme der Kritik verzichten zu können, in denen also eine Mehrheit eine zeitigere Wahl ablehnt. Auch wenn die Verhältnisse in der Gemeinde es zur unbedingt sachlichen Notwendigkeit machen würden, wird es vorkommen, daß eine Mehrheit glaubt, das berechtigte Verlangen nach baldiger Neuwahl ablehnen zu können, vielleicht gerade eine Mehrheit, die nur durch das Verbleiben der alten Gemeindeältesten überhaupt noch bestehen kann, während in Wirklichkeit die Mehrheit der Wähler bei der Wahl der Gemeindevertreter es anders gewollt hat. Für diesen Fall hat die Vorlage vorgesehen, daß die Regierung gegen diesen Mißbrauch der Macht der Mehrheit einschreiten kann, wenn aus der Gemeinde selbst ernstliche Vorstellungen und begründete Anregungen in dieser Richtung an die Regierung gestellt werden.

Man kann natürlich im Zweifel darüber sein, ob das der geeignete Weg sei. Man kann mehrere Wege gehen, aber ich meine, angesichts der Tatsache, daß die Regierung heute hervorgegangen sein muß aus dem Vertrauen der Kammer, kann man ihr auch unbedenklich die Machtvollkommenheit geben, die das Gesetz in diesem Punkte für die Regierung fordert. Ich verweise auch an dieser Stelle auf die Erklärung, die der Herr Ministerpräsident damals hier in der Kammer gegeben hat, die geeignet ist, nachzuweisen, daß diese Bestimmung unbedenklich angenommen werden kann, weil die Regierung gewillt ist, den notwendigen Anforderungen in der denkbar weitest-

gehenden Weise entgegenzukommen. Der Herr Ministerpräsident sagte damals:

Solche Gemeinden haben nur nötig, sich an das Ministerium zu wenden, damit dieses die Neuwahlen veranlaßt. Um das in die Wege zu leiten, soll nicht ein Mehrheitsbeschluß in den Gemeindekörperschaften nötig sein. Auch ein Dispensationsrecht, wie es gegenwärtig in der Landgemeindeordnung das Ministerium besitzt, soll nicht vorgesehen werden, sondern es soll genügen, wenn aus einer Gemeinde irgendein lebhafter Wunsch an das Ministerium herantritt, daß in dieser Gemeinde die Dinge nicht gut laufen, sondern eine Neuwahl schon in baldiger Zeit notwendig ist. In solchen Fällen soll das ohne weiteres gemacht werden können.

Also es ist hier Tür und Tor offen, um in den Fällen, in denen es notwendig ist, eine frühere Wahl durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern herbeizuführen.

Noch einmal zusammengefaßt: Spätestens Ende dieses Jahres müssen alle Erneuerungen stattgefunden haben. Die Gemeindevertretung kann eine alsbaldige Wahl beschließen und dort, wo an dem Widerstande der Mehrheit die Vornahme einer alsbaldigen Wahl scheitert, kann sie, wenn sie notwendig ist, herbeigeführt werden durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern.

Ich glaube also sagen zu dürfen, die Vorlage hat eine Gestaltung erfahren, die alle Möglichkeiten bietet, sowohl die Verwaltungsfunktionen der Gemeinden durch unerwünschte Eingriffe nicht zu schädigen, als auch die Hindernisse der Demokratisierung zu beseitigen dort, wo man die Neuwahlen ungehindert durch sachliche Rücksichten ohne weiteres durchführen kann.

Keinesfalls ist nach dem Gesetze eine Hinausschiebung der Wahlen über das Ende dieses Jahres zugelassen, und weiter sind alle früher bewilligten Verlängerungen der Wahlperiode, die bis zu 3 Jahren gehen konnten, durch das Gesetz ausdrücklich aufgehoben.

Außerdem sind in das Gesetz eine Reihe Bestimmungen hineingearbeitet worden, die sich naturgemäß zunächst auch nur als provisorische Bestimmungen charakterisieren. Das sind die Bestimmungen über die Gewährung von Entschädigungen an die Gemeindevertreter und in bezug auf die Wahlfähigkeit zu den Ämtern der Stadträte usw. Vorgesehen ist auch die Verhältniswahl in dem Maße, wie sie sich durchführen läßt, nämlich dann, wenn mindestens drei Vertreter zu gleicher Zeit zur Wahl stehen.

Nun ist zu dem Gesetze noch ein Antrag eingebracht worden, der fordert, daß die Suspendierung vom Amte und die Entfernung vom Amte des Gemeindevertreters im Falle eines Strafverfahrens oder Strafhaft usw. dann nicht eintreten darf, wenn es sich um ein politisches Verbrechen oder Vergehen handelt. Der Grundgedanke dieses